

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Töpfermarktes
des Markts Dießen am Ammersee
(Töpfermarktgebührensatzung)**

In der durchgeschriebenen Fassung
der letzten Änderung vom 20.09.2024
(Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 39, vom 23.09.2024)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Töpfermarkt der Marktgemeinde Dießen am Ammersee dienen, erhebt die Marktgemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung des Töpfermarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Standgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt für vier Markttag 160 Euro pro angefangenen laufenden Meter.

(2) ¹Für Stände mit gastronomischem Angebot (Speisen und/oder Getränke) ist eine Gebühr in Höhe von 15% des Nettoumsatzes entrichten. ²Zugelassene Gastronomiebetriebe haben ihren Nettoumsatz binnen 14 Tagen nach Beendigung des Töpfermarkts unaufgefordert und nachprüfbar dem Markt Dießen am Ammersee zu melden.

(3) Für die Benutzung der vom Markt zur Verfügung gestellten Verkaufseinrichtungen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

(4) Sollte der Markt Dießen in (Teil-) Bereichen der Töpfermarktgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannt Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen geltenden Höhe erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Marktgemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Marktgemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Töpfermarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.